

ARBUS Schweiz
Vereinigung für kritische Mediennutzung
Daniel Römer
Haldenstrasse 176
8055 Zürich
www.arbus.ch



BAKOM	
28. JAN. 2013	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	
IR	
TC	
AF	
FM	

Zürich, 25. Januar 2013

Per Mail rtvg@bakom.admin.ch und Post an:

Bundesamt für Kommunikation
Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Stellungnahme zur Anhörung Änderung der Konzession SRG zum Online-Auftritt

Sehr geehrter Herr Direktor Dumermuth,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Einladung zur Anhörung zur Vorlage vom 20. Dezember 2012. Wir nehmen aus der Sicht der Nutzenden von Radio, Fernsehen und Online-Medien Stellung. Als Gebührenzahlende erwarten diese auch im Online-Bereich ein umfassendes, aktuelles, relevantes und zeitgemässes Angebot des Service Public.

A. Zusammenfassung und Anträge

1. Online-Regelung auf Zeit

Die geplante Regelung des SRG-Online-Angebots erscheint uns in der jetzt vorliegenden Form zu eng und rechtlich nicht verhältnismässig und sie steht medienpolitisch quer bei der momentan rasanten Entwicklung.

Eigentlich müssten wir aus obgenannten Gründen die Konzessionsänderung zurückweisen und eine grundsätzliche Überarbeitung verlangen. Wir beschränken uns indessen für das weitere Vorgehen folgendes zu beantragen:

- dass die Regelung regelmässig überprüft wird
- untersucht wird, ob für Deutschschweiz, Westschweiz und italienischsprachige Schweiz die gleichen Einschränkungen gelten sollen
- dass der SRG ein Auftrag für die Weiterentwicklung ihres Online-Angebots zu erteilen ist

- dass der Bundesrat bekannt gibt, worin die Gegenleistung der Verleger für die Einschränkung der in der Vorlage zu erkennenden Publikumsrechte und des Service Public besteht.

2. Kurzveranstaltungen und Technologieversuche (Art. 6)

Die Neuregelung ist unproblematisch. Die zahlenmässige Beschränkung der Kurzveranstaltungen soll aufgehoben werden.

3. Originäre Internet-Verbreitung auch für Kultur und Sport (Art. 9 Abs. 1^{bis})

Es sollten nicht nur originäre Live-Streamings aus den Bereichen Politik und Wirtschaft, sondern auch aus Kultur und Sport möglich und erlaubt werden.

4. Online-Angebote (Art. 13)

Abs. 2 Wir beantragen folgende Fassung:

„Multimediale Inhalte mit Sendungsbezug weisen einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen auf. Bei Textbeiträgen ist der Bezug zu Sendungen konkret anzugeben.“

Abs. 3 Wir beantragen folgende Fassung:

„Bei multimedialen Inhalten ohne Sendebezug sind Textbeiträge für alle Sparten auf höchstens 4500 Zeichen zu beschränken.“

Abs. 4 Streichen, weil in Absatz 1 enthalten.

5. Online-Werbung

In der Vorlage wird nirgends erwähnt, dass bislang das UVEK der SRG Werbeaktivitäten auf den Online-Kanälen nicht erlaubt hat.

Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Einschränkung des Service Public, welche die bereits engen Programmrestriktionen zusätzlich unterstreichen. Wir beantragen, dass der Bundesrat zu diesem Punkt ebenfalls eine Konzessionsänderung mit vorgängiger Anhörung vorbereitet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Ad art. 6 Kurzveranstaltungen

Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden. Die Zahl von Kurzveranstaltungen ist nur minim erhöht worden. Es fragt sich, ob solche zahlenmässigen Festlegungen überhaupt sinnvoll sind. Im heutigen Mediumfeld werden die beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen Sonderveranstaltungen ohnehin begrenzen.

Ad Art. 9 Abs. 1bis und 2

Es sollten nicht nur originäre Live-Streamings aus den Bereichen Politik und Wirtschaft, sondern auch aus Kultur und Sport möglich und erlaubt werden. Die Einschränkung auf Politik und Wirtschaft ist in den Erläuterungen nicht begründet und scheint dem Arbus medienpolitisch nicht gerechtfertigt.

Ad Art. 10 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Ad Art. 13 Online-Angebote

Abs. 1 Dieser Absatz ist zumindest missverständlich und wird gemäss Erläuterungen in Absatz 4 nochmals aufgenommen. Wenn Texte auf dem Bildschirm erscheinen, sind dies auch visuelle Inhalte. Wie Online-Angebote auszusehen haben, weiss man heute nicht, sondern soll und wird sich erst in den nächsten Jahren entwickeln – auch im Service Public. Es sollen deshalb in der Konzession der SRG auch nicht allzu restriktive Schwerpunkte festgelegt werden. Wir sprechen uns indessen für die Beibehaltung dieses Absatzes 1 aus, beantragen aber die Streichung von Absatz 4.

Abs. 2 Der Absatz soll folgendermassen formuliert werden:

„Multimediale Inhalte mit Sendungsbezug weisen einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen auf. Bei Textbeiträgen ist der Bezug zu Sendungen konkret anzugeben.“

Die in den Erläuterungen genannten zeitlichen Bezüge von 30 Minuten vor der Sendung verunmöglichen einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz. Die tagesaktuellen Sendungen sollten von den anderen Sendungen unterschieden werden.

Für tagesaktuelle Sendungen muss die Vorlaufzeit mindestens zwei Stunden betragen. Bei Sendungen, die nicht tagesaktuell sind, müsste der Vorlauf mindestens 24 Stunden betragen.

Abs. 3 Der Absatz soll folgendermassen formuliert werden:

„Bei multimedialen Inhalten ohne Sendebezug sind Textbeiträge für alle Sparten auf höchstens 4500 Zeichen zu beschränken.“

Die Begrenzung von Textbeiträgen auf einzelne, schwer abgrenzbare Gebiete widerspricht dem Vielfaltsgebot und der Programmautonomie der SRG. Die Beschränkung auf 1000 Zeichen ist nicht begründet. Sie ist jedoch zu eng und ermöglicht keine Experimente und auch nur in geringem Masse angemessene Kurznachrichten.

Abs. 4 Wenn dieser Absatz eine konkrete Konkretisierung von Abs. 1 sein soll, dann kann einer der beiden Absätze gestrichen werden, wenn sie dasselbe meinen. Wir beantragen, Abs. 4 zu streichen.

Abs. 5 Keine Bemerkungen.

Abs. 6 Keine Bemerkungen.

Abs. 7 Keine Bemerkungen.

C. Statt Verhinderung: Entwicklung von Vielfalt und Innovation in der Online-Kommunikation

Wir erlauben uns zu obiger Zusammenfassung sowie den Anträgen zu den einzelnen Bestimmungen und als Ergänzung bzw. zur Untermauerung zu unserer Stellungnahme untenstehende Einschätzung der Situation zwischen gedruckter Presse und dem Online-Angebot der SRG zukommen zu lassen.

Gestützt wird diese Analyse durch den Artikel von Rainer Stadler "Spiegelfechterei um die SRG" in der NZZ vom 12. Januar 2013. Weil sich die Analyse und die Schlussfolgerungen dieses renommierten Zeitungs-Journalisten in der Vorlage gerade ins Gegenteil einer sehr restriktiven Online-Regelung für die SRG verdreht finden, seien hier einige Kernsätze vorangestellt. Stadler stellt fest:

„Einen wettbewerbsverzerrenden, durch Gebührengelder gestützten Übergriff aufs Zeitungsgeschäft kann man dem öffentlichen Rundfunk derzeit nicht vorwerfen. ... Die Kontrolle der SRG erfolgt allerdings im Umfeld eines höchst dynamischen Medienmarktes, auf dem die Konstellationen fast monatlich ändern. Was heute sinnvoll scheint, kann morgen schon uralt ausschauen. Saubere Trennlinien wird es nie geben. Die Diskussion darüber, was die Aufgabe der SRG ist, kann sich zudem nicht nur auf den Schutz der Presse beschränken. ... Die SRG hatte bisher die Rolle des Riesen unter einer Vielzahl von mittelgrossen und kleinen Verlagen inne. Die Rangordnung hat sich in jüngster Zeit stark gewandelt.“ Stadler sagt denn weiter, dass die Tamedia, Ringier und die NZZ-Mediengruppe das Schweizer Internetgeschäft beherrschen. „Den kleineren Verlagen bleibt die Zuschauerrolle.“ Stadler bezeichnet diese Machtballung in medienpolitischer Hinsicht als unerfreulich, stellt aber fest, dass sie nicht vermeidbar ist. „Unser Medienmarkt wurde längst globalisiert, neue Akteure, seien es ausländische Fernsehsender oder Techno-Grosskonzerne wie Google, tun sich am hiesigen Werbekuchen gütlich.“ Stadler sagt auch: „Unabhängig von dieser Episode erschüttert es zu sehen, wie defensiv der Presseverband auf die digitale Revolution reagiert.“

Wir stellen fest, dass die Vorlage dieser unverdächtigen Analyse und ihren Schlussfolgerungen nicht nur nicht Rechnung trägt, sondern im Gegenteil die Internet-Aktivitäten des Service Public auf eine ungebührliche Weise einschränkt. Statt eine umfassende Medienpolitik zu gestalten, wird nicht nachvollziehbare Verlegerpolitik betrieben. Der Clou erscheint uns indessen, dass die Einschränkungen der SRG das unternehmerische Versagen der Verleger in Bezug auf die Online-Medien nicht wird ausgleichen mögen. Die in die Wege geleiteten Regelungen des Online-Auftritts der SRG verletzen somit auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Verhältnismässig ist die Einschränkung eines Grundrechts – hier die Einschränkung der Informations- und Programmfreiheit der SRG und des Publikums – nur dann, wenn die Massnahme das angestrebte Ziel überhaupt erreichen kann. Wie allgemein bekannt ist und es auch Stadler schreibt, ist eine Verbesserung der Situation der Verleger mit der vorliegend beabsichtigten Einschränkung der Programmrechte der SRG nicht möglich.

Im Medienbereich ist die SRG im Moment der einzige Anbieter, welcher ein international konkurrenzfähiges schweizerisches Angebot für die Online-Kommunikation - eigentlich auch für den Fernsehbereich - produzieren kann. Die SRG musste sich schon früh internationaler Konkurrenz im Radio, später im Kabelnetz und ab 1984 dem globalen Wettbewerb des Satellitenfernsehens stellen. Sie kann sich derzeit auch im Internet und neuerdings in der App- und Smartphone-Welt halten. Aus der Sicht der Nutzenden und Gebührenzahlenden verlangen wir ein umfassendes, vielfältiges, aktuelles, relevantes und dem Service Public verpflichtetes Online-Angebot. Dieses soll ausserdem der in Technik, Format und Inhalt ständig neuen Entwicklungen angepasst werden – die SRG ist denn zur Innovation im

Online-Bereich ausdrücklich zu verpflichten - und nicht auf eine Paria-Rolle hinter dem Status quo zu reduzieren.

Die Verwendung von Begriffen wie „Online-Zeitung“ oder das Bestreben, den „Charakter einer Online-Zeitung“ der SRG zu verhindern, ist medienpolitisch fragwürdig. Eine Textsammlung auf einem Bildschirm oder dessen Print stellen noch lange keine Zeitung dar, vor allem keine Online-Zeitung. Insbesondere weiss ja heute noch gar niemand, was eine Online-Zeitung ist oder sein wird und wie Online-Publikationen in wenigen Jahren aussehen werden. Ob audio- und audiovisuelle Inhalte den Schwerpunkt der Online-Angebote bilden sollen, ist durch die Nutzungsforschung nicht bestätigt. Es ist wichtig, dass auch eine Online-Plattform des Service Public an der Entwicklung der Technik, der Formen und der Inhalte teilnehmen und selber Experimente durchführen kann.

Quer zur Medienarbeit und Medienwirklichkeit und zum Erfordernis der Innovationsentwicklung liegt auch die Forderung nach Sendebezug und Textlinks sowie einem zeitlichem Bezug der Online-Angebote zur Sendung mit einem Vorlauf von höchstens 30 Minuten. Auch wenn der deutsche Bundesgerichtshof Regelungen in dieser Richtung für Deutschland sanktioniert hat, lassen sie sich nicht auf die kleinen Kommunikationsräume der Schweiz mit ihren vier Sprachregionen unter grossem Wettbewerbsdruck der gleichsprachigen Nachbarstaaten übertragen. Bundesrat und UVEK sollen darauf verzichten, dem potentesten Konkurrenten im globalen Wettbewerb grundlos grosse Steine in den Weg zu legen.

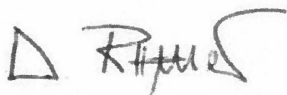
Da die jetzt angestrebte Regelung aus unserer Sicht nicht verhältnismässig ist und auf eine grundlose Schwächung nicht nur des Service Public, sondern auch der schweizerischen Medien im globalisierten Radio-, Fernseh- und Online-Angebot hinausläuft, müssten wir – wie wir bereits eingangs erwähnten - diese Vorlage eigentlich zurückweisen und eine grundsätzliche Überarbeitung verlangen. Indessen machen wir uns angesichts der engen und zu einseitigen Regelungen keine Illusionen, dass die Interessen der Medienpolitik, des Publikums und des Service Public im Rahmen dieser Anhörung die angemessene Berücksichtigung finden.

Unsere eigenen konkreten Vorstellungen bzw. die Interessen von uns als anspruchsvolle Mediennutzende zu einem gangbaren Online-SRG-Auftritt haben wir unter den Punkten A und B ausführlich dargelegt. Wir hoffen denn, dass der Bundesrat - nach erfolgter Auswertung der Stellungnahmen zum zukünftigen Online-Auftritt der SRG - durchblicken lässt, worin die Gegenleistung der Verleger für die Einschränkung der Publikumsrechte und des Service Public bestehen.

Als Organisation des Publikums und der kritischen Mediennutzung ist uns am Ende unserer Stellungnahme wichtig: Die Durchsetzung der aus unserer Sicht in der Vorlage doch stark gewichteten Partikularinteressen der Zeitungsverleger darf nicht einfach mit Einschränkungen der Publikumsrechte, der Programmvietfalt sowie dem Überwälzen von Lasten auf den Service Public arbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

ARBUS Schweiz
Vereinigung für kritische Mediennutzung



Daniel Römer, Präsident